

Richtlinie zum Hinweisgebersystem

der

Peptido chemische und pharmazeutische Rohstoff GmbH

Am Kraftwerk 6

66450 Bexbach

Stand: 05.2025

Version: 1

Wir als Peptido chemische und pharmazeutische Rohstoff GmbH haben uns zu einem ehrlichen und integren Handeln verpflichtet. Das Hinweisgebersystem soll dabei unterstützen, strafbare Handlungen sowie Verstöße gegen interne Richtlinien innerhalb des Unternehmens aufzudecken, die sonst möglicherweise verborgen bleiben. Im Folgenden wird erläutert, wie mit Hinweisen zu Gesetzesverstößen umgegangen wird und wie Hinweisgeber geschützt werden.

1. Was versteht man unter Hinweisgeber?

Ein Hinweisgeber ist jemand, der mit einer Meldung hilft, Fehlverhalten oder Gefahren in Bezug auf unser Handeln zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Das schließt alle rechtswidrigen, missbräuchlichen und kriminellen Aktivitäten und jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen sowie Verstöße gegen interne Richtlinien ein.

2. Wie werden Hinweise gemeldet?

Wir haben mit unserem Partner, der Herold Unternehmensberatung GmbH, eine Telefon-Hotline und eine digitale Meldeplattform eingerichtet, über die jeder Mitarbeiter, Kunde, Geschäftspartner (Dienstleister, Lieferant, etc.) betriebsbezogene Rechtsverstöße offen mit Namensnennung oder anonym melden kann. Die digitale Meldeplattform ist über folgenden Link erreichbar:

<https://sicher-melden.de/Peptido>

Über die digitale Meldeplattform kann der Hinweisgeber mittels Hinweis-ID und Passwort, das der Hinweisgeber selbst festlegt, den aktuellen Stand der Bearbeitung seines Hinweises abfragen. Zudem hat die Meldeplattform den Vorteil, dass Rückfragen an den Hinweisgeber gestellt werden können und dieser gleichzeitig anonym bleibt.

Hinweisgeber können Hinweise auch wie folgt melden:

- persönlich vor Ort zu den Geschäftszeiten
- telefonisch zu den Geschäftszeiten
- per E-Mail oder
- per Brief

Hinweisgeber erreichen die von unserem Partner bereitgestellte Meldestelle unter:

Herold Unternehmensberatung GmbH

Vertraulich / Compliance

Hafenstraße 1a

23568 Lübeck

Telefon: +49 451 160852 15

E-Mail: sicher-melden@hub24.de

3. Was sollte gemeldet werden?

3.1 Gesetzesverstöße und Verstöße gegen interne Richtlinien

Jedes verdächtige Fehlverhalten sollte so schnell wie möglich gemeldet werden. Ziel ist die Aufdeckung strafbarer Handlungen, Gesetzesverstöße sowie Verstöße gegen interne Richtlinien innerhalb des Unternehmens, die sonst möglicherweise verborgen bleiben.

Hinweisgeber sind rechtlich geschützt, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Meldung abgeben und wenn ihre Meldung in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt (vgl. hierzu die **Anlage 1**).

3.2 Inhalt der Meldung

Um die Sachverhaltsaufklärung zu erleichtern, sollte der Hinweisgeber möglichst umfassende und konkrete Angaben machen. Die Meldungen sollten nach Möglichkeit folgende Inhalte umfassen:

- **Wer?** – Welche Personen sind in den Vorfall involviert? Wer ist beteiligt? Wer ist geschädigt? Wer weiß von dem Vorfall? Wer verdeckt den Vorfall?
- **Wann?** – Wann (Tag, Uhrzeit) kam es zu dem Vorfall? Wann begann der Vorfall? Dauert der Vorfall noch an?
- **Wo?** – Wo hat sich der Vorfall ereignet?
- **Was?** – Was ist passiert? Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- **Wie? Warum?** – Wie kam es zu dem Vorfall? Warum kam es dazu?

4. Wie wird mit Hinweisen umgegangen?

Lesen können die Meldungen nur besonders geschulte Case Manager der Herold Unternehmensberatung GmbH. Diese prüfen eingehende Meldungen auf Plausibilität und kommunizieren, ggf. anonym, mit dem Hinweisgeber. Zur Prüfung, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, wird der Meldestelle über die Personalabteilung eine vollständige Liste aller Beschäftigten und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zur Einsicht bereitgestellt. Sofern es sich aus dem Inhalt der Meldung ergibt, sollten auf Anforderung der internen Meldestelle auch – soweit vorhanden – Daten von ehemaligen Beschäftigten durch die Personalabteilung zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Offenlegung erfolgt insoweit nur visuell; es erfolgt keine Übersendung von Daten. Sofern es sich um eine Meldung von Personen handelt, die z.B. als Vertragspartner in einem „beruflichen Kontext“ Informationen über Verstöße mitteilen wollen, kann die interne Meldestelle bei Zweifeln bei weiteren Abteilungen (z.B. Einkauf) Einsicht in Debitoren- oder Kreditoren-Listen verlangen. Die Meldung des Hinweisgebers wird sodann bei Bedarf anonymisiert und an den internen Ansprechpartner (s. **Anlage 2**) zur Einleitung von Folgemaßnahmen übermittelt. Der interne Ansprechpartner wird von den Case Managern der Herold Unternehmensberatung unterstützt. Er berichtet der Geschäftsführung (s. Anlage 2). Der Vorgang wird dokumentiert. Es wird gewährleistet, dass es bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch die Meldestelle und den internen Ansprechpartner nicht zu Interessenkonflikten kommt. Zudem wird sichergestellt, dass die Meldestelle über die notwendige Fachkunde verfügt und in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig handelt.

5. Wie wird der Hinweisgeber unterstützt und geschützt?

Die Identität der Hinweisgeber sowie der in der Meldung genannten Personen wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung erfolgt nur mit Einwilligung, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig.

Wir wollen Hinweisgeber ermutigen und dabei unterstützen, Vorfälle zu melden, selbst wenn sie sich später als unbegründet herausstellen sollten.

Hinweisgeber sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie Vorkommnisse gemeldet haben. Hinweisgeber dürfen weder bedroht noch darf in irgendeiner Form Rache an ihnen verübt werden. Wer in solch ein Vorgehen verwickelt ist, muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wer der Meinung ist, benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend die für die Aufdeckung von Fehlverhalten zuständige Führungskraft informieren. Sollte die Angelegenheit damit nicht gelöst sein, ist eine förmliche Beschwerde einzureichen. In bestimmten Fällen haben Hinweisgeber auch das Recht zur Schadenersatzklage vor einem Arbeitsgericht.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass ein Hinweisgeber bewusst falsche Anschuldigungen erhoben hat, muss auch der Hinweisgeber mit (arbeits-) rechtlichen Konsequenzen rechnen.

6. Wie läuft die Bearbeitung von Meldungen ab?

6.1 Umgang mit einer Meldung

Jedem Hinweis wird sorgfältig nachgegangen. Die Meldestelle wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstoßes sowie ggf. des/der Namen/s der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en dokumentieren. Bei einer anonymen Meldung sind unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Hinweisgeber können sich auch bei einer anonymen Meldung bei unserem Partner, der Herold Unternehmensberatung GmbH, erneut melden (telefonisch oder über die digitale Meldeplattform), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind. Außerdem können sie für Rückfragen mit der Chat-Funktion von der Meldestelle kontaktiert werden.

6.2 Bearbeitungsfrist

Über die Meldeplattform oder soweit eine Kontaktadresse durch den Hinweisgeber mitgeteilt ist, wird die Meldestelle diesem binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln bzw. auf der Meldeplattform zum Abruf bereitstellen.

Auf jeden Hinweis soll spätestens innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten reagiert werden, bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird der interne Ansprechpartner unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

6.3 Berichtspflicht

Der interne Ansprechpartner wird mit Unterstützung der Herold Unternehmensberatung GmbH jede eingegangene Anzeige mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Anzeige mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen des Unternehmens gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik des Unternehmens betrifft, ist sie allen Geschäftsleitern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen.

6.4 Unbegründete Hinweise

Sofern sich herausstellt, dass ein Hinweis unbegründet ist, wird das Verfahren eingestellt. Die

Gründe werden dokumentiert. Ein Hinweis ist unbegründet, wenn kein Verstoß gegen geltendes Recht oder eine interne Richtlinie des Unternehmens vorliegt oder wenn der Hinweis keinen Bezug zum Unternehmen und seinen Geschäftspartnern hat.

6.5 Rückmeldung an den Hinweisgeber

Spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Meldung werden dem Hinweisgeber Informationen über geplante oder getroffene Folgemaßnahmen und deren Gründe bereitgestellt. Der Hinweisgeber wird auch informiert, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit des Hinweises eingestellt wurde. Dies gilt nur, soweit dadurch Ermittlungen nicht berührt oder Rechte anderer Personen, die von der Meldung betroffen sind, nicht beeinträchtigt werden.

7. Was geschieht mit Hinweisen, die sich gegen den internen Ansprechpartner oder die Geschäftsführung richten?

7.1 Hinweise gegen den internen Ansprechpartner

In den Fällen, in denen sich die Meldung gegen den internen Ansprechpartner selbst richtet, leitet die Meldestelle den Hinweis in anonymer Form schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Geschäftsleitung weiter.

7.2 Hinweise gegen die Geschäftsführung

In Fällen, in denen sich eine Meldung gegen ein Mitglied der Geschäftsführung richtet, leitet die Meldestelle den Hinweis an den Vertreter als 2. Benannten Ansprechpartner weiter.

8. Weitere externe Meldestellen

Wenn Hinweisgeber befürchten, dass das Unternehmen dem Hinweis im Rahmen einer internen Meldung nicht nachgeht oder ihnen Repressalien drohen, haben sie ferner die Möglichkeit, Meldungen bei externen Meldestellen einzureichen. Externe Meldestellen sind bspw. zuständige Behörden des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

Externe Meldestellen sind u.a. eingerichtet durch:

- Bundesamt für Justiz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundeskartellamt

Ausführliche Informationen zu externen Meldestellen können hier eingesehen werden: https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen_node.html

In den meisten Fällen ist es vorzugswürdig, Hinweise über die interne Meldestelle zu melden, um eine interne Aufklärung und Beseitigung des Verstoßes im Unternehmen zu erleichtern. Die Wahl der Meldestelle liegt beim Hinweisgeber.

Anlage 1

In Deutschland erhalten Sie Schutz bei Meldungen zu Verstößen:

- die strafbewehrt sind oder
- die bußgeldbewehrt sind, wenn diese dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit oder der Rechte von Beschäftigten und ihrer Vertretungsorgane dienen (z.B. Arbeitsschutz, Mindestlohngesetz, etc.)
- gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie gegen unmittelbar geltende Unionsrechtsakte in den Bereichen:
 - Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Produktsicherheit
 - Verkehrssicherheit
 - Umweltschutz
 - Lebensmittelsicherheit
 - Verbraucherschutz
 - Datenschutz
 - Vergaberecht
 - etc.

Vor der Meldung muss der Hinweisgeber im Rahmen der ihm in der konkreten Situation gebotenen Sorgfalt prüfen, ob er Wissen oder begründeten Verdacht hat, d.h. ob ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die der Meldung zugrundeliegenden Informationen der Wahrheit entsprechen.

Geschützt sind nur Hinweisgeber, die in einer Beziehung zum Unternehmen stehen (bspw. als Mitarbeiter, Kunde oder Lieferant).

Anlage 2

Für das Hinweisgebersystem zuständige Mitglieder der Geschäftsführung:

1. Ansprechpartner	Dr. Uwe Wahren, Manag. Director	Mail: uwe.wahren@peptido.de Tel: +49 68269358100
2. Ansprechpartner	Dr. M.Fünfroeken, Manag. Director	Mail: michael.fuemfroeken@petido.de Tel: +49 68269358100

Stand: Mai 2025